

Bedingungen
für die Überlassung städt. Sportanlagen

Genehmigt durch den Beschluss des Sportausschusses vom
29.Mai 1974

Die städt. Sportanlagen (Sportplätze, Tennisplätze und Rollschuhbahnen) werden unter nachstehenden Bedingungen überlassen.

I.

Die Stadt Mainz überlässt ihre Sportanlagen auf Antrag Vereinen, Schulen, Betriebssportgemeinschaften, Verbänden, Bürgergruppen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken (Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen). Diese Bereitschaft der Stadt Mainz gilt auch für Schulsportanlagen.

II.

1.
Die Überlassung der Sportanlagen ist rechtzeitig beim Sportamt der Stadt Mainz, soweit es sich um Schulsportanlagen handelt, beim Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Mainz, schriftlich zu beantragen. Das Sportamt bzw. Kultur- und Schulverwaltungsamt vergeben die Sportanlagen nach einer von den zuständigen Dezernenten festgelegten Prioritätenliste und erteilen über die Benutzung eine schriftliche Genehmigung. Mit dem Zeitpunkt der Benutzung erkennt der Benutzer die nachstehenden Bedingungen für die Überlassung der Sportanlagen an. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sportanlagen vorübergehend nicht benutzbar sind oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können, sind die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung berechtigt, eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen; in diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Beschädigung der Anlagen liegt bei der Stadt.

2.
Die Benutzer der Sportanlagen haben einen Übungsleiter, Schulen eine Lehrkraft zu benennen, die für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Überlassungsbedingungen verantwortlich ist.

3.
Soweit die Benutzung durch einen Benutzerplan geregelt wird, sind schriftliche Einzelgenehmigungen nicht erforderlich. Die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung behalten sich eine Änderung des Benutzerplanes vor.

4.
Die Inanspruchnahme der Sportanlagen durch Schulen hat im allgemeinen den Vorrang vor allen anderen Interessenten.
5. Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und bei Benutzung mit Schuhwerk nur mit für die jeweilige Sportfläche zugelassenen Schuhen betreten werden.
6.
Die gelegentliche Überlassung an einen Dritten innerhalb der festgelegten Übungszeiten der Sportvereine und sonstigen Benutzergruppen bedarf der schriftlichen Einwilligung der zuständigen Ämter der Stadtverwaltung.
7.
Die Benutzung der Rasenplätze ist in der Regel nur bei trockener Witterung und nach Erteilung einer Sondergenehmigung durch das Sportamt möglich.

III.

1.
Die Unterhaltung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt durch die Stadt. Die Herrichtung der Spielfelder und Kampfbahnen vor Spielen und Wettkämpfen obliegt dem Veranstalter.
2.
Die Benutzer der Anlagen und ihrer Einrichtungen sind zu deren pfleglicher und sachgemäßer Behandlung verpflichtet; die Zuschauer sind vom Veranstalter zur entsprechenden Behandlung der Anlagen und Einrichtungen anzuhalten.
Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Mitglieder, Besucher oder Beauftragte an den Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen verursacht werden.
Die Stadt haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Benutzern, ihren Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten innerhalb der Sportplatzanlagen entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt zu vertreten hat. Die Benutzer haben die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen entstanden sind.
3.
Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Veranstalter.
4.
Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlagen betreten.

Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Platz unterzubringen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt der Stadtverwaltung.

IV.

1.
Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Ess- und Rauchwaren u.a. bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung der Stadt. Der von der Stadt zugelassene Verkäufer hat eine Armbinde zu tragen; ihm ist -bei Vorlage der schriftlichen Zulassung- freier Eintritt zu gewähren.

2.
Werbemaßnahmen und Reklame aller Art -auch das Anbringen von Vereinsschildern- sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig.

3.
Für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen hat der Veranstalter eine besondere Einwilligung bei dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung einzuholen; der Veranstalter trägt die Kosten des Stromverbrauchs für die Aufnahmegeräte.

V.

1.
Die Beauftragten des Sportamtes, sowie des Kultur- und Schulverwaltungsamtes üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

2.
Bei Verstoß gegen die vorstehenden Überlassungsbedingungen können die Benutzer von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen und die Erlaubnis widerrufen werden. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Mainz sind ausgeschlossen.

Mainz, den 29.Mai 1974

(D i e h l)
Bürgermeister